



Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock

Aufgrund der §§ 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), der §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 3, 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. MV S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 2004 S. 186, 187) hat der Kreistag des Landkreises Rostock in seiner Sitzung am 04.12.2013 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Abfallwirtschaft im Landkreis Rostock soll in der Reihenfolge:

1. Abfälle vermeiden oder so gering wie möglich halten,
2. Schadstoffe in Abfällen vermeiden oder vermindern,
3. anfallende Abfälle möglichst umweltschonend verwerten,
4. nicht verwertbare Abfälle so behandeln, dass sie nach der Behandlung verwertet oder mit möglichst geringer Umweltbelastung abgelagert werden können,
5. Abfälle umweltschonend ablagern.

(2) Diese Satzung gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Werden Abfälle dem Landkreis wegen einer dem Besitzer technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Verwertung überlassen, so kann dieser vom Überlassenden eine Vorbehandlung, Vorsortierung oder besondere Art der Übergabe verlangen, um eine Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle zu ermöglichen.

(3) Der Landkreis Rostock entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung.

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), zur Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und zur Beseitigung von Abfällen. In die Abfallentsorgung eingeschlossen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Transportierens, Behandelns, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen.

(4) Der Landkreis Rostock betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Aufgabe. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen oder die Ziele des Abs. 1 auf dem Wege der kommunalen Zusammenarbeit verwirklichen.



(5) Der Landkreis Rostock berät und informiert über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie über die Verwendung abfallarmer und schadstofffreier Produkte und Verfahren.

§ 2 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden (nachstehend Gemeinden genannt) unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 3 Abfallvermeidung

(1) Private Haushalte sowie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Rostock sind gehalten, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Landkreis Rostock handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere von schadstoffhaltigen Abfällen, so weit wie möglich vermieden und die spätere Wiederverwendung oder Verwertung gebrauchter Materialien und Geräte gefördert wird. Der Anschaffung und Verwendung von Produkten, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind, ist bei vergleichbaren Eigenschaften der Vorzug vor anderen zu geben. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen im angemessenen Umfang hinzunehmen.

(3) Der Landkreis Rostock wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die er selbst durchführt oder die in seinem Auftrag oder mit seiner Beteiligung von Dritten durchgeführt werden, nach Absatz 2 verfahren wird.

Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen in Gebäuden oder auf Grundstücken in der Verfügungsberechtigung des Landkreises, sowie für die vom Landkreis getragenen Einrichtungen, insbesondere für Schulen und Heime.

(4) Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, sowie die kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 und 3 verfahren.



§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, soweit es sich dabei um Kleinmengen aus privaten Haushalten sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die bei den vom Landkreis betriebenen ortsfesten Sammelstellen (Wertstoffhöfe) angenommen und entsorgt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal über die Annahme.

(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonage (PPK), die nicht in zugelassenen Abfallbehältern befördert werden können.

2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Sperrmüll- oder Elektro- und Elektronikaltgeräte-Entsorgung befördert werden können.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Außer den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 1 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Werden ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Entleerung bereitgestellt oder wird ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert, so haftet der Anschlusspflichtige, unbeschadet der Haftung Dritter, für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 5

Abfallverwertung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen sollen die Besitzer von verwertbaren Abfällen diese getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuführen. Dies gilt insbesondere für die Abfallfraktionen Sperrmüll (§ 11), Bioabfall (§ 12), PPK (§ 13), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14), Alttextilien (§ 15), aber auch die Abfallfraktionen Altglas, Altmetall,



Bauschutt und Baustellenabfall, gefährliche Abfälle, Kunststoffe und Leichtverpackungen (LVP), für die der Landkreis oder Dritte nach Maßgabe dieser Satzung jeweils Getrennterfassungssysteme vorhalten.

(2) Diese Abfälle sind vom Besitzer so zu erfassen, zu lagern und zu transportieren, dass ihre spätere Wiederverwendung oder Verwertung nicht erschwert wird.

(3) Die Anforderungen nach Abs.1 gelten als erfüllt, wenn die Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts selbst verwertet oder einem Erfassungssystem nach dieser Satzung oder einem Rücknahmesystem nach § 25 und 26 KrWG oder einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung nach KrWG zugeführt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzerpflicht

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Rostock anzuschließen. Die Anschlusspflichtigen haben die gesamten auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Abfälle nach § 5 Abs. 3.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserb-bauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(4) Hinsichtlich der Benutzungspflicht für die öffentliche Abfallentsorgung stehen dem Grundstückseigentümer alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gleich, sofern sie Abfallbesitzer sind.

(5) Die Abfälle dürfen nur in zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung gesammelt und nicht in anderer Weise auf den Grundstücken gelagert werden. Behälter, die mit anderen als dafür vorgesehenen Abfällen befüllt worden sind (Fehlbefüllung), werden kostenpflichtig als Restabfall entleert.

(6) Alle dem Landkreis überlassenen Abfälle gehen mit Entleerung der Abfallbehälter bzw. mit Annahme auf den Wertstoffhöfen in das Eigentum des Landkreises Rostock über. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 25 und 26 KrWG. Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden, wenn sie gefunden werden, wie Fundsachen behandelt.



§ 7

Behälterkapazität, Mindestanschlusspflicht

(1) Die Behälterkapazität errechnet sich aus dem Füllraum der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung.

(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind mindestens ein fester Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 lit. a für Restabfälle und ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 6 für Bioabfälle vorzuhalten.

(3) Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, wird für die Einsammlung von Restabfällen je Bewohner mit Hauptwohnsitz und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern und für die Einsammlung von Bioabfällen mindestens eine Behälterkapazität von 5 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung gestellt. Für sonstige Bewohner oder bei einem Nebenwohnsitz reduziert sich die Behälterkapazität für Restabfälle auf 5 Liter je Bewohner und Woche.

(4) Bei Grundstücken, die gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, wird für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Behälterkapazität unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Der Einwohnerequivalent entspricht dem Wert gem. Abs. 3 Satz 1. Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgesetzt:

	<i>Unternehmen/Institution</i>	<i>Einheit</i>	<i>Einwohnerequivalent</i>
1	Krankenhäuser, Kliniken, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1 Einwohnerequivalent
2	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1 Einwohnerequivalent
3	Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4 Einwohnerequivalente
4	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2 Einwohnerequivalente
5	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1 Einwohnerequivalent
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2 Einwohnerequivalente
7	Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5 Einwohnerequivalente
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5 Einwohnerequivalente



Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Teilzeitkräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Für benachbarte Grundstücke oder für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecke dienen, kann der Landkreis, auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen, widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehälter zulassen. Die Mindestanschlusspflichten nach Abs. 3 und 4 sowie andere Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen bleiben unberührt. Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine gemeinsame Gebühr erhoben, der Antrag gemäß Satz 1 muss den Adressaten des Gebührenbescheids enthalten. Mehrere Anschlusspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(6) Für anschlusspflichtige Grundstücke mit ausgeprägtem Saisonbetrieb, insbesondere für Campingplätze, Wochenendsiedlungen, Ferienwohnungen und Freibäder, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein Entsorgungszeitraum vom 15. April bis 15. Oktober vereinbart werden.

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden größere als die in den Abs. 3 und 4 genannten Behälterkapazitäten zur Verfügung gestellt. Reicht die dem Abfallbesitzer tatsächlich zur Verfügung stehende Kapazität zur ordnungsgemäßen Erfassung der anfallenden Rest- und Bioabfälle nicht aus, so weist der Landkreis Rostock eine ausreichende Behälterkapazität zu.

(8) Für die Entsorgung gelegentlich anfallender Mehrmengen von Restabfällen können Abfallsäcke benutzt werden, die den Vorgaben gem. § 10 Abs. 2 lit. c) entsprechen, eine dem Inhalt entsprechende Reißfestigkeit aufweisen und mit einem Barcode-Aufkleber beklebt sind. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ihm vom Landkreis übergebenen Barcode-Aufkleber, die der Erkennung und Identifizierung der Abfallsäcke mittels eines Identifikationssystems dienen, nach Erhalt auf den Abfallsäcken aufzubringen.

(9) Der Landkreis kann die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsack und Barcode-Aufkleber anordnen, wenn der Gebührenpflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und die Forderungen im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens beigetrieben wurde.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des meldepflichtigen Tatbestandes für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang der Anschlusspflicht anzuzeigen. Eine derartige Anzeige ist insbesondere zu



erstatten, wenn ein Grundstück erstmalig anschlusspflichtig wird, wenn eine wesentliche Änderung von Art und Menge der auf dem Grundstück anfallenden Rest- und Bioabfälle zu erwarten ist oder wenn sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ändert. Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer diese Änderung mitzuteilen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Verbleib sowie über die Entsorgung des Abfalls verpflichtet. Sie haben zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Entsorgung die erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Ferner haben sie über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit diese die Berechnung der Abfallgebühren betreffen.

(3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu benutzen.

Beschädigung und Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an Abfallbehältern, soweit ihn dabei ein Verschulden trifft.

§ 9

Bereitstellung von Abfällen

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum, Sperrmüll bzw. Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr an der nächsten öffentlichen Straße bereitgestellt werden, so dass das Abfallsammelfahrzeug an die Stellplätze unmittelbar heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden.

(2) Abfallgroßbehälter (1.100 l / 4.500 l) sind am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug bis 15 m, möglichst aber unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann. Abfallpresscontainer müssen direkt anfahrbar sein.

(3) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse nicht angefahren werden und ist die Bereitstellung der festen Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum an der Straße nach Abs. 1 eine unzumutbare Härte für den Benutzungspflichtigen oder können auf einem Grundstück aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse feste Abfallbehälter nicht aufgestellt werden, so kann der Landkreis die Benutzung von Abfallsäcken sowie Ort und Zeitpunkt ihrer Bereitstellung festlegen. Die Anzahl der vom Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 zu stellenden Abfallsäcke wird vom Landkreis nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 und 4 bestimmt.



(4) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen und gegen gesonderte Gebühr kann der Transport der Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum oder Abfälle nach § 11 und § 14 Abs. 3 Satz 2 durch den Landkreis erfolgen (Hol- und Bringdienst). Die Standplätze und Zugänge zur Straße nach Abs. 1 müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauber gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein. Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein. Der Weg vom Standort des Behälters bis zur nächsten anfahrbaren Stelle nach Absatz 1 darf nicht länger als 250 Meter betragen.

(5) Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Das Einstampfen oder die Nutzung anderer Pressverfahren sowie das Einschlämmen von Abfällen sind untersagt. Überfüllte Behälter oder Behälter mit eingepresstem, eingeschlammtem, eingefrorenem, oder heißem Inhalt sind von der Entleerung ausgeschlossen. Abfallsäcke dürfen nur so gefüllt werden, dass sie vom Abfallbesitzer vor Bereitstellung geschlossen und vom Landkreis ohne Beschädigung in das Abfallsammelfahrzeug entsorgt werden können. Zerrissene oder überfüllte Abfallsäcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum nach der Entleerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen sind. Eingetretene Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

(7) Der Abfuhrtag wird durch den Landkreis festgesetzt und ist jederzeit für jeden Ort im Internet unter www.abfall-iro.de abrufbar. Notwendige Änderungen durch Betriebsumstellungen, Feiertage oder sonstige vorhersehbare Ereignisse sind ebenfalls unter www.abfall-iro.de abrufbar.

(8) Bei vorübergehenden Veränderungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Straßenbaumaßnahmen, behördliche Verfügungen, Streik, höhere Gewalt oder bei Verlegung des Abfuhrzeitpunktes hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung gegen den Landkreis.

(9) Auf den Behältern vorhandene Identifizierungseinrichtungen dürfen nicht zerstört oder entfernt werden.

§ 10 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche



Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung nicht nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall im Sinne dieser Satzung und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

- (2) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Restabfall sind:
- a) feste Abfallbehälter mit 40/60/80/100/120/160/200/240 Litern Füllraum, Farbe Schwarz
 - b) Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 Litern Füllraum
 - c) zum einmaligen Gebrauch bestimmte handelsübliche Abfallsäcke bis 120 Litern Füllraum
 - d) Abfallpresscontainer mit 10 / 20 m³ Füllraum.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 7 die Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 sind die Abfallsäcke im Sinne von Abs. 2 lit. c) unter Beachtung des § 7 Abs. 8 vom Anschlusspflichtigen zu stellen.

(4) Die Entleerung der in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellten Restabfälle erfolgt nach Maßgabe von § 7 einmal in zwei Wochen (14 täglich) oder einmal in vier Wochen (4wöchentlich). Auf Antrag und gegen gesonderte Gebühr kann in begründeten Fällen die Entleerung zweimal pro Woche oder wöchentlich erfolgen.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Behälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigt werden können.

Insbesondere gehören zum Sperrmüll: Möbel, Matratzen, Fahrräder und Fahrradteile, Kinderwagen und ähnliche bewegliche Gegenstände aus dem Haushalt.
Das Einzelstück soll eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m sowie eine Masse von 50 kg nicht überschreiten.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle wie zum Beispiel Steine und Erdaushub; Straßenaufbruch; Ziegel- und Betonteile; asbest-, mineralfaser-, teer- bzw. bitumenhaltige Materialien; Stahlträger und Holzgebälk; Fenster und Türen; Öfen, Heizungen und deren Tanks; Kraftfahrzeuge und deren Teile.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten getrennt einzusammeln und einer Wiederverwendung, Verwertung oder besonderen Entsorgung zuzuführen.

(3) Die Einsammlung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt auf Einzelanforderung beim



Landkreis. Der Landkreis stellt sicher, dass die Einsammlung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Anforderung erfolgt.

Der Sperrmüll ist frühestens am Vortag des angegebenen Abfuhrtermins zur Entsorgung bereitzustellen.

(4) Falls Abfälle im Sperrmüll den Vorschriften nach Abs. 1 nicht entsprechen und darum eine Einsammlung nicht erfolgte, sind die Betroffenen nach Abs. 3 Satz 1 vom Landkreis zu unterrichten. Sie haben in diesem Fall die Pflicht, den nicht eingesammelten Abfall nach den Vorschriften des Abfallrechts ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen.

§ 12 **Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, mithin biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Zu den *Garten- und Parkabfällen* gem. Nr. 1 gehören insbesondere:
Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste sowie pflanzliches Einstreu von Kleintierhaltungen.

Zu den *Nahrungs- und Küchenabfällen* gem. Nr. 3 gehören insbesondere:
Speisereste, Gemüse-, Obst- und Kartoffelreste, Topfpflanzen und Schnittblumen, Knochen, Federn, Innereien von Tieren, Kaffeefilter und Teebeutel, verdorbene oder überlagerte Lebensmittel, Küchen- und Knüllpapier ohne Störstoffe, Papiertaschentücher und vergleichbare Stoffe.

(2) Der Landkreis Rostock fördert und unterstützt die Eigenkompostierung der in Abs. 1 genannten Abfälle. Den Besitzern dieser Abfälle ist es freigestellt, die Eigenkompostierung in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise durchzuführen, soweit die ordnungsgemäße Nutzung des erzeugten Kompostes für Zwecke der Bodenverbesserung gesichert werden kann. In der Regel erfolgen die Eigenkompostierung und die Nutzung des erzeugten Kompostes auf dem Grundstück, auf dem die kompostierbaren Abfälle angefallen sind. Mehrere Abfallbesitzer können einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein. Der gemeinsame Kompostplatz muss sich auf einen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück (§ 17 Abs.1 KrWG) befinden.



Weitere Rechtsvorschriften sowie privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.

(3) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften des § 7 befreit werden, wenn sie dem Landkreis die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkompostierung im Sinne des Abs. 2 anzeigen. Der Antrag auf Befreiung muss die Zustimmung zur Kontrolle des benutzten Kompostierplatzes sowie der Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen enthalten.

(4) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben oder die Kontrolle des Kompostierplatzes oder der Abfallbehälter verweigert, so kann der Landkreis die Befreiung nach Abs. 3 verweigern oder widerrufen. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Abfallbehälter für die Einsammlung der Restabfälle des Befreiten weiterhin Bioabfälle enthalten.

(5) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe des § 7 die Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.
Bioabfallsäcke werden auf Antrag nur 1-Personen-Haushalten zur Verfügung gestellt.

(6) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung von Bioabfällen sind:

- a) feste Abfallbehälter mit 40, 60, 80, 100, 120 oder 240 Liter Füllraum in der Farbe Grün
- b) je 10 Stück Säcke im Jahr mit ca. 20 Liter Füllraum und der Aufschrift "Bioabfallsack des Landkreises Rostock"

(7) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Papier, Pappe und Kartonagen

1. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden getrennt erfasst. Zugelassener Abfallbehälter für die Einsammlung von PPK-Abfällen ist ein fester Abfallbehälter mit 240 Liter Füllraum in der Farbe Blau, welche vom Landkreis gestellt werden. Auf Antrag können im Ausnahmefall aufgrund konkreter örtlicher Verhältnisse (z.B. Straßenhäuser mit Flurdurchgang oder Stellplatzmangel an Großwohnanlagen) blaue Abfallbehälter mit 120 bzw. 1.100 Liter Füllraum bereitgestellt werden.
2. Die in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellten PPK werden einmal in vier Wochen (4-wöchentlich) entsorgt.



§ 14 **Elektro- und Elektronikaltgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht über einen nach dem ElektroG zugelassenen Entsorgungsweg, etwa durch Rücknahme der Vertreiber oder Hersteller, einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zur getrennten Erfassung an den Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen abzugeben. Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler und ähnlich große Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Vorschriften gemäß § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 15 **Alttextilien**

- (1) Alttextilien wie z.B. Altkleider, Bettwäsche, Handtücher, Haushaltswäsche, Decken, Gardinen und Schuhe werden getrennt erfasst.
Zugelassene Abfallbehälter für das Sammeln von Alttextilien sind zum einmaligen Gebrauch bestimmte handelsübliche transparente Säcke, die vom Benutzer zu stellen sind.
- (2) Die Einsammlung der mit Alttextilien gefüllten Säcke erfolgt mit der Entleerung der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall oder PPK.
Die Säcke sind am Abfuhrtag neben die Abfallbehälter zu stellen.

§ 16 **Wertstoffhöfe**

- (1) Der Landkreis Rostock betreibt in oder in der Nähe der Städte/Gemeinde Bad Doberan, Bützow, Gnoien, Güstrow, Krakow am See, Laage, Neubukow, Schwaan, Sanitz und Teterow Wertstoffhöfe.
- (2) Auf den Wertstoffhöfen werden angenommen:
Altglas, Altmetall, Alttextilien, Baum-/ Strauchschnitt, Bauschutt und Baustellenabfälle ohne überwachungsbedürftige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Kunststoffe, LVP, PPK, Sperrmüll und sonstige Gartenabfälle außer Einstreu aus Kleintierhaltung.



(3) Die Annahme der Abfälle erfolgt von privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar von anderen Herkunftsbereichen. Die Anlieferung der Abfälle hat nach Abfallart getrennt gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist untersagt.

(5) Das Ablagern von Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist nur nach Kontrolle durch das Betriebspersonal des Wertstoffhofes an den dafür bestimmten Plätzen zulässig.

(6) Die Benutzung der Wertstoffhöfe wird durch eine Benutzerordnung geregelt.

(7) Der Landkreis kann auf den Wertstoffhöfen zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten weitere Abfälle annehmen.

§ 17 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 18 Erhebung von Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der durch ihn betriebenen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Satzung sowie öffentliche Hinweise und Informationen werden durch den Landkreis ortsüblich bekanntgegeben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die vom Ausschluss befreiten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 und 5 ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder zur Abfuhr bereitstellt,



-
3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 seiner Anschlusspflicht nicht nachkommt oder seinen Abfall nicht der öffentlichen Entsorgung überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 3, 4 und 5 seiner Mindestanschlusspflicht nicht nachkommt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern nicht anzeigt bzw. die Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Abfallentsorgung nutzt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt und dabei insbesondere die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen behindert,
 8. entgegen § 9 Abs. 9 die auf den Abfallbehältern vorhandenen Identifizierungseinrichtungen zerstört oder entfernt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 die Restabfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern sammelt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Abfuhrtermin bereitstellt,
 11. entgegen § 11 Abs. 4 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Gegenstände nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 andere als die zu Papier, Pappe und Kartonagen zählenden Abfälle in die blaue Tonne entsorgt
 13. entgegen § 14 Abs. 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 14. entgegen § 16 Abs. 4 Abfälle auf dem Wertstoffhof einsammelt und mitnimmt,
 15. entgegen § 16 Abs. 5 Abfälle auf den Wertstoffhöfen nicht durch das Betriebspersonal kontrollieren lässt oder die Abfälle nicht an den dafür bestimmten Platz ablagert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.



§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 13.11.1997, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 04.07.2002, die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 14.11.2002 sowie die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Bad Doberan vom 16.10.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 17.12.13

Landrat